

Satzung

der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)

Auf Grund der §§ 4 und 5 der KV vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) und dem Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) beschließt die Gemeindevertretung Neuenkirchen am 28.10.1997 folgende Satzung:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen nachstehend
Feuerwehr genannt, ist verpflichtet,
1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten,
 2. nachbarliche Löschhilfe zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
 3. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
 4. beim vorbeugenden Brandschutz mitzuwirken,
 5. an der Löschwasserschau sich zu beteiligen.
- (2) Leistungen anderer Art können von der Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgeführt werden, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist, vorbehaltlich der Regelung durch die §§ 3 und 5, gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebührenfrei, soweit sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Anforderung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 5
Kostenerstattung**

Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie der Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 20,00 DM übersteigen.

**§ 6
Schuldner der Gebühren oder der Kostenersatzung**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
wer die Leistung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Gebühren- oder Kostenentscheidung**

Die Gebühren oder Kosten werden von Amts wegen mit einem Leistungsbescheid festgesetzt, der dem Schuldner zugestellt wird.

**§ 8
Berechnung der Gebühren**

(1) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:

1. die Einsatzzeit (Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Schläuchen ab und am Feuerwehrgerätehaus),
2. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über 2 Stunden (als Nebenkosten)
3. Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch

(2) Sofern der Tarif keine abweichende Regelung trifft, werden als Mindestgebühr die Gebühren für jede angefangene Stunde berechnet.

**§ 9
Fälligkeit**

Gebühren und Kosten werden mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

**§ 10
Ermäßigung und Befreiung**

(1) In begründeten Fällen können statt der Gebühren nach dem Tarif Pauschalgebühren vereinbart werden.

(2) Für kulturelle und ähnliche Veranstaltungen sowie Ausstellungen im Interesse der Allgemeinheit kann die Freiwillige Feuerwehr mit Einwilligung des Bürgermeisters abweichende Regelungen treffen.

§ 11

(1) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Vernichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden -soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind- dem Schuldner neben den Gebühren oder Kosten berechnet.


Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder eines Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

(2) Die Gemeinde Neuenkirchen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern der Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehren bedient werden.

§ 12

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

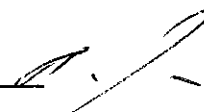
Neuenkirchen, 29.10.1997


U. Hasenbein
Bürgermeister



Ausgehängt am: 03.11.1997 

Abzunehmen am: 18.11.1997

Abgenommen am: 18.11.97 

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen

1.	Gebühren für Personalleistungen		
1.1.	Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	15,00 DM/Std.	
1.2.	Einsätze je Feuerwehrangehöriger	30,00 DM/Std.	
2.	Gebühren für Fahrzeuge	DM je Stunde	
2.1.	Tanklöschfahrzeug	110,00 DM	
2.2.	Löschfahrzeug LF 16	120,00 DM	
2.3.	Löschfahrzeug LF 8	110,00 DM	
2.4.	Kleinlöschfahrzeug	80,00 DM	
2.5.	Drehleiter	140,00 DM	
2.6.	Schlauchwagen	80,00 DM	
2.7.	Rüstwagen	120,00 DM	
2.8.	Ölabwehrfahrzeuge	120,00 DM	
2.9.	Personenkraftwagen	30,00 DM	
2.10.	Tragkraftspritzenanhänger	35,00 DM	
2.11.	Schaumbildneranhänger	20,00 DM	
2.12.	CO2-4-Flaschengerät	20,00 DM	
2.13.	Pulveranhänger	20,00 DM	
2.14.	Beleuchtungsanhänger	25,00 DM	
2.15.	Schlauchtransportanhänger	15,00 DM	
3.	Gebühren für Geräte und Schläuche		
		Stundensatz	Tagessatz
3.1.	Tragkraftspritze	26,00 DM	100,00 DM
3.2.	Lenzpumpe	26,00 DM	100,00 DM
3.3.	Notstromaggregat	20,00 DM	100,00 DM
3.4.	Leichtschaumgenerator	20,00 DM	100,00 DM
3.5.	Motorkettensäge	20,00 DM	100,00 DM
3.6.	Motortrennschleifer	20,00 DM	100,00 DM
3.7.	Ölhavariegerät	20,00 DM	100,00 DM
3.8.	Saug- und Druckschläuche	3,00 DM	14,00 DM
3.9.	Wasserstrahlpumpe	10,00 DM	35,00 DM
3.10.	Kübelspritze	3,00 DM	14,00 DM
3.11.	Steckleiter je Leiterteil	2,00 DM	8,00 DM
3.12.	Schiebeleiter	15,00 DM	60,00 DM
3.13.	Wasserfördernde Armaturen sowie Zubehör je Teil	2,00 DM	8,00 DM
3.14.	Atemschutzgerät (nur in Verbindung mit Personal der Feuerwehr und Ausleihgrundgeld von 20,00 DM)		
3.15.	Ersatzpreßluftflasche		10,00 DM
3.16.	Schutzmaske		5,00 DM

3.17.	Arbeitsstellenscheinwerfer	5,00 DM	20,00 DM
3.18.	Handscheinwerfer		5,00 DM
3.19.	Sprungpolster (nur in Verbindung mit Personal der FFW)	20,00 DM	100,00 DM
3.20.	Schweißgerät (nur in Verbindung mit Personal der FFW)		25,00 DM
3.21.	Schutzhelm, Sicherheitsgurt, Rettungsleinen u. ä. je Teil		5,00 DM
4.	Gebühren für bestimmte Arbeitsleistungen		DM je Stück
4.1.	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Saug- und Druckschläuchen		12,00 DM
4.2.	Einbinden einer Kupplungshälfte		3,50 DM
4.3.	Einbinden einer Hülse		2,50 DM
4.4.	Füllen von Preßluftflaschen bis 4 l		7,00 DM
4.5.	Füllen von Preßluftflaschen bis 7 l		11,50 DM
4.6.	Füllen von Preßluftflaschen bis 10 l		17,00 DM
5.	Nebenkosten		
5.1.	Besonderer Materialverbrauch, wie Ölbindemittel, Löschmittel usw. werden zum Beschaffungspreis berechnet.		
5.2.	Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung fallen bei Einsätzen über 2 Stunden an.		